



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Dezember 2010 (18.01)
(OR. en)**

17751/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0065(COD)**

**CODEC 1504
DROIPEN 151
MIGR 143
PE 551**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 13. bis 16. Dezember 2010)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund haben die Berichterstatterinnen, Frau Edit BAUER (PPE – SK) und Frau Anna HEDH (S&D – SE), im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter eine Kompromissabänderung an dem Richtlinienvorschlag vorgeschlagen. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

II. AUSSPRACHE

Frau Edit BAUER (PPE – SK) eröffnete die Aussprache, die am 14. Dezember 2010 stattfand, und wies auf eine Reihe wesentlicher Elemente im Text des vereinbarten Kompromisses hin.

Frau Anna HEDH (S&D – SE)

- begrüßte die Einsetzung eines EU-Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels;
- forderte, dass auf die wesentlichen strafrechtlichen Elemente des Menschenhandels abgestellt wird;
- rief zu einem umfassenden Schutz der Opfer von Menschenhandel auf. Ein solcher Schutz werde die Opfer auch ermutigen, bei der Bekämpfung des Menschenhandels voll und ganz mit den Behörden zusammenzuarbeiten; und
- betonte, dass die Nachfrage nach Menschenhandel verringert werden müsse. Sie bedauerte, dass diejenigen, die andere ausbeuteten, nicht unter Strafe gestellt würden.

Kommissionsmitglied MALMSTRÖM

- wies darauf hin, dass das Parlament dazu beigetragen habe, die Richtlinie in mehrerer Hinsicht zu verbessern, ganz besonders durch die spezielle Bestimmung in Artikel 14 betreffend die Stellung und die Rechte unbegleiteter Minderjähriger, die Opfer von Menschenhandel sind, und
- bedauerte, dass der Rat den Kommissionsvorschlag in Bezug auf die extraterritoriale gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten, die im Ausland von Personen begangen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union haben, nicht unterstützt habe. Sie erklärte, sie sei weiterhin davon überzeugt, dass eine Bestimmung, die garantiere, dass alle Personen, die in Europa mit uns zusammenleben und als Menschenhandel einzustufende Straftaten in anderen Ländern begehen, in der Europäischen Union verfolgt werden könnten, einen erheblichen Mehrwert dargestellt hätte. Es sei jedoch nicht möglich gewesen, die Einhaltung einer derartigen Bestimmung sicherzustellen. Ihres Erachtens werde diese Frage jedoch wieder zur Sprache gebracht werden, wenn die Organe an der Richtlinie über die Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie arbeiten. Die extraterritoriale gerichtliche Zuständigkeit für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union haben, sei noch wichtiger, wenn es darum gehe, wie pädophile Sextouristen, die in Europa leben, vor Gericht gestellt werden könnten.

Herr Agustín DÍAZ DE MERA GARCÍA CONSUEGRA (EPP - ES) äußerte sich im Namen seiner Fraktion wie folgt:

- Er betonte, es sei erforderlich,
 - Lücken in den nationalen Rechtsvorschriften zu schließen,
 - Minderjährige zu schützen,
 - Mittelsmänner zu verfolgen,
 - sich damit zu befassen, wie die Nachfrage nach Menschenhandel reduziert werden könne, und
 - Vermögenswerte und Erlöse aus Straftaten zu beschlagnahmen;
- er unterstrich die Rolle, die Frontex bei der Feststellung der Routen und der Identität der Menschenhändler spielen müsse, und
- betonte, wie wichtig die Rolle des EU-Koordinators sei, wobei jedoch sichergestellt werden müsse, dass diese sich nicht mit der Rolle von Europol überschneide.

Frau Monika FLAŠÍKOVÁ BEŇOVÁ (S&D – SK) wies im Namen ihrer Fraktion nachdrücklich auf die Schwere der Menschenhandelsproblematik hin.

Frau Antonyia PARVANOV (ALDE – BU) rief die Mitgliedstaaten im Namen ihrer Fraktion auf, größere Anstrengungen zu unternehmen, um Menschenhandel zu verhindern.

Frau Judith SARGENTINI (Verts/ALE – NL) äußerte sich im Namen ihrer Fraktion wie folgt:

- Sie rief dazu auf, dass Opfer, die sich vom Menschenhandel befreit haben, Rechtssicherheit in Bezug auf ihre Aufenthaltsrechte in dem Land, in das sie verbracht worden seien, erhalten. Sie hoffe, dass bei der Überarbeitung darauf geachtet werde; und
- brachte vor, dass jeder einzelne Mitgliedstaat für sich selbst entscheiden sollte, ob Personen, die von Diensten, die Menschenhandel darstellen, Gebrauch machen, unter Strafe gestellt werden sollten.

Frau Andrea ČEŠKOVÁ (ECR – CZ) äußerte sich im Namen ihrer Fraktion wie folgt:

- Sie begrüßte den mit dem Rat erzielten Kompromiss und
- gab zu bedenken, dass es sehr schwierig sein würde, die Kunden der Menschenhändler auf europäischer Ebene unter Strafe zu stellen.

Frau Cornelia ERNST (EUL/NGL – DE) betonte im Namen ihrer Fraktion, dass in den Mitgliedstaaten Beamte geschult und Koordinatoren benannt werden müssten.

Frau Silvia COSTA (S&D – IT)

- forderte, dass die Richtlinie von 2004 über das Aufenthaltsrecht der Opfer überarbeitet wird, und
- befürwortete die Initiativen des Kommissionsmitglieds, gegen Sextourismus und Kinderpornografie vorzugehen.

Kommissionsmitglied WALLSTRÖM ergriff erneut das Wort und

- erklärte, dass die Kommission noch am selben Tag einen Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels ernennen werde, der sein Amt im Januar 2011 aufnehmen werde, und
- stellte fest, dass die Frage der Kriminalisierung zwar an sich eine Aussprache verdiene, dass aber Artikel 19 der Richtlinie vorsehe, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat in einigen Jahren einen Bericht vorlegt, in dem sie die Auswirkungen der bestehenden nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die eine Ausbeutung durch Menschenhandel darstellen, unter Strafe gestellt wird, bewertet, und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge unterbreitet.

III. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat die Kompromissabänderung bei seiner Abstimmung im Plenum am 14. Dezember 2010 angenommen. Weitere Abänderungen wurden nicht angenommen. Die angenommene Abänderung entspricht der zwischen den drei Organen erzielten Einigung und müsste daher für den Rat annehmbar sein. Folglich dürfte der Rat nach Überarbeitung des Wortlauts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen¹ in der Lage sein, den Rechtsakt anzunehmen.

Die angenommene Abänderung ist als solche in der legislativen EntschlieÙung des Parlaments nicht aufgeführt. Stattdessen wird darin die Stellungnahme des Parlaments in erster Lesung wiedergegeben, die dem Kommissionsvorschlag in der durch die Abänderung geänderten Fassung entspricht.

Die legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage beigelegt.

¹ Zur Vorbereitung der Sitzung der Rechts- und Sprachsachverständigen mit den nationalen Experten können die Delegationen, die Bemerkungen zu rechtlich-sprachlichen Aspekten haben, diese Bemerkungen bis zum 21. Januar 2011 an das Sekretariat der Direktion "Qualität der Rechtsetzung" (secretariat.jl-codecision@consilium.europa.eu) senden.

Menschenhandel *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2010 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (KOM(2010)0095 – C7-0087/2010 – 2010/0065(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0095),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0087/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Beiträge der nationalen Parlamente zum Entwurf des Gesetzgebungsakts,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Oktober 2010,
 - nach Konsultation des Ausschusses der Regionen,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. November 2010 gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der gemeinsamen Überlegungen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0348/2010),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Dezember 2010 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2010/.../ EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Menschenhandel ist eine schwere Straftat, die häufig im Kontext der organisierten Kriminalität begangen wird und bei der es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundrechte handelt, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich verboten ist. ***Die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ist für die Union und die Mitgliedstaaten ein vorrangiges Ziel.***
- (2) ***Diese Richtlinie ist Teil globaler Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, die Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Drittstaaten umfassen, wie dies in dem Dokument mit dem Titel: "Maßnahmenorientiertes Papier zur Stärkung der externen Dimension der Union in Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels: Auf dem Weg zu globalen Maßnahmen der EU gegen den Menschenhandel" festgehalten ist. In diesem Zusammenhang sollten in den Herkunfts- und Transferdrittstaaten der Opfer die Maßnahmen im Hinblick auf die Sensibilisierung, die Verringerung der Gefährdung, die Unterstützung und Betreuung der Opfer, die Bekämpfung der Ursachen des Menschenhandels sowie die Unterstützung der betroffenen Länder bei der Ausarbeitung angemessener Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Menschenhandel weitergeführt werden.***
- (3) ***Diese Richtlinie trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschenhandel ein geschlechterspezifisches Phänomen ist und dass Frauen und Männer von Menschenhändlern oft zu unterschiedlichen Zwecken ausgebeutet werden. Aus diesem Grund sollten auch die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen, sofern angebracht, geschlechterspezifisch angelegt sein. Die Schub- und Sogfaktoren können je nach den betroffenen Sektoren unterschiedlich sein, wie zum Beispiel beim Menschenhandel zur Ausbeutung in der Sexindustrie oder zur Ausbeutung der Arbeitskraft zum Beispiel in der***

¹ Stellungnahme vom 21. Oktober 2010.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2010.

Bauindustrie, im Agrarsektor oder im häuslichen Bereich.

- (4) Die Europäische Union hat sich der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie dem Schutz der Opfer von Menschenhandel verpflichtet. Daher wurden der Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels¹ und ein EU-Plan über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels² angenommen. ***Außerdem wird der Bekämpfung des Menschenhandels in dem vom Europäischen Rat angenommenen Stockholmer Programm eindeutige Priorität eingeräumt. Andere Maßnahmen sollten in Betracht gezogen werden, wie die Förderung der Entwicklung allgemeiner gemeinsamer Indikatoren der Union für die Ermittlung von Opfern von Menschenhandel durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen allen einschlägigen Akteuren, insbesondere öffentlichen und privaten Sozialdiensten.***
- (5) ***Die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten sollten weiter zusammenarbeiten, um die Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken. In dieser Hinsicht ist eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit, einschließlich des Austauschs von Informationen und bewährter Verfahren sowie eines kontinuierlichen offenen Dialogs zwischen den Polizei-, Justiz- und Finanzbehörden der Mitgliedstaaten, von wesentlicher Bedeutung. Die Koordinierung der Ermittlungen und der Verfolgung bei Menschenhandelsdelikten sollte durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust, die Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsgruppen sowie die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren erleichtert werden***³.
- (6) ***Die Mitgliedstaaten sollten Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich anerkannte und in diesem Bereich tätige Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von Menschenhandel arbeiten, insbesondere bei Initiativen zur Politikgestaltung, bei Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogrammen, und bei der Schulung sowie bei der Überwachung und Bewertung der Wirkungen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, ermutigen und eng mit ihnen zusammenarbeiten.***
- (7) Die vorliegende Richtlinie sieht ein integriertes ganzheitliches ***und menschenrechtsbasiertes*** Vorgehen bei der Bekämpfung des Menschenhandels vor, ***und bei der Umsetzung sollten die Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren***⁴ ***und die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen***⁵, ***berücksichtigt werden.*** Eine rigorosere Prävention und Strafverfolgung sowie der Schutz der Rechte der Opfer sind vorrangige Ziele der Richtlinie. ***Diese Richtlinie enthält auch ein kontextabhängiges Verständnis der unterschiedlichen Formen des Menschenhandels und bezweckt, dass jede Form des Menschenhandels mit den effizientesten Mitteln bekämpft wird.***

¹ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

² ABl. C 311 vom 9.12.2005, S. 1.

³ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42.

⁴ ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19.

⁵ ABl. L 168 vom 30.06.2009, S. 24.

- (8) Kinder sind aufgrund ihrer größeren Schutzbedürftigkeit stärker gefährdet, Opfer von Menschenhandel zu werden. Bei der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie muss das Wohl des Kindes entsprechend der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 eine vorrangige Erwägung sein.
- (9) Das Protokoll der Vereinten Nationen von 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen des Europarats von 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels haben die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den Menschenhandel entscheidend vorangebracht. **Das Übereinkommen des Europarats sieht einen Bewertungsmechanismus vor, der aus der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) und dem Ausschuss der Vertragsparteien besteht. Die Koordinierung zwischen den internationalen Organisationen mit Zuständigkeit für Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels sollte unterstützt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.**
- (10) **Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Abkommen) und steht im Einklang mit Artikel 4 und Artikel 19 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.**
- (11) Damit jüngsten Entwicklungen des Menschenhandels Rechnung getragen wird, ist in dieser Richtlinie das Konzept dafür, was unter Menschenhandel zu verstehen ist, weiter gefasst als im Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates; die Richtlinie erfasst daher zusätzliche Formen der Ausbeutung. Im Rahmen der Richtlinie sind Betteltätigkeiten als eine Form der Zwangsarbeit oder der erzwungenen Dienstleistung im Sinne des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verstehen. Die Ausbeutung für Betteltätigkeiten, **wozu auch der Einsatz abhängiger Opfer des Menschenhandels als Bettler gehört**, erfüllt daher nur dann die Definition von Menschenhandel, wenn alle Merkmale der Zwangsarbeit oder der erzwungenen Dienstleistung vorhanden sind. Vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung sollte die Gültigkeit einer möglichen Zustimmung zur Leistung eines solchen Dienstes in jedem Einzelfall geprüft werden. Geht es jedoch um ein Kind, so sollte die mögliche Zustimmung in keinem Fall als gültig betrachtet werden. Der Ausdruck „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ sollte als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, **Drogenhandel** und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Die Definition umfasst auch den Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme, der **■** eine schwere Verletzung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit darstellt, **sowie beispielsweise andere Verhaltensweisen wie illegale Adoption oder Zwangsehe, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.**
- (12) An der Höhe der Strafen in dieser Richtlinie lässt sich die zunehmende Sorge der Mitgliedstaaten angesichts **der Entwicklung** des Menschenhandels erkennen. **Aus diesem Grund werden in dieser Richtlinie die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 24./25. April 2002 über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen aufgeführten Niveaus 3 und 4 als Grundlage herangezogen.** Ist das Opfer der Straftat beispielsweise besonders schutzwürdig und wurde die Straftat unter bestimmten Umständen begangen, sollte eine strengere Strafe verhängt werden. Im Kontext dieser Richtlinie sollten besonders schutzbedürftige Personen zumindest alle Kinder **■** umfassen. **Andere Faktoren, die bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit eines Opfers berücksichtigt werden können, sind**

beispielsweise Geschlecht, Schwangerschaft, Gesundheitszustand und Behinderungen.

Wenn es sich um eine besonders schwere Straftat handelt, beispielsweise wenn das Leben des Opfers gefährdet wurde oder die Straftat unter Anwendung schwerer Gewalt **wie Folter, erzwungener Drogen-/Arzneimittelkonsum, Vergewaltigung oder anderer schwerwiegender Formen der psychischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt** begangen wurde oder dem Opfer **auf sonstige Weise** ein besonders schwerer Schaden zugefügt wurde, sollte sich dies in einer besonders strengen Strafe niederschlagen. Wird nach dieser Richtlinie auf die Übergabe verwiesen, so sollte dieser Verweis im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten¹ ausgelegt werden. **Die Schwere der begangenen Straftat kann im Rahmen der Urteilstvollstreckung berücksichtigt werden.**

- (13) **Bei der Bekämpfung des Menschenhandels sollte von den bestehenden Rechtsinstrumenten zur Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in vollem Umfang Gebrauch gemacht werden, wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Zusatzprotokollen, dem Übereinkommen des Europarates von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, dem Rahmenbeschluss des Rates 2001/500/JI vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten² sowie dem Rahmenbeschluss des Rates 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten³. Die Verwendung beschlagnahmter und eingezogener Tatwerkzeuge und Erträge aus den in dieser Richtlinie genannten Straftaten zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer, einschließlich der Entschädigung der Opfer und grenzüberschreitender Strafverfolgungsmaßnahmen der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels, sollte gefördert werden.**
- (14) Die Opfer von Menschenhandel sollten im Einklang mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung der betreffenden Mitgliedstaaten vor strafrechtlicher Verfolgung oder Bestrafung wegen strafbarer Handlungen wie der Verwendung falscher Dokumente oder Verstößen gegen die Prostitutions- oder Einwanderungsgesetze geschützt werden, zu denen sie als unmittelbare Folge davon, dass sie dem Menschenhandel ausgesetzt waren, gezwungen wurden. Mit diesem Schutz wird das Ziel verfolgt, die Menschenrechte der Opfer zu schützen, ihre weitere Viktimisierung zu vermeiden und sie dazu zu ermutigen, in Strafverfahren als Zeugen gegen die Täter auszusagen. Dieser Schutz sollte eine strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung wegen Straftaten nicht ausschließen, die eine Person absichtlich begangen hat oder an denen sie absichtlich teilgenommen hat.
- (15) Damit die Ermittlungen und die Strafverfolgung bei Menschenhandelsdelikten erfolgreich durchgeführt werden können, sollte deren Einleitung **grundsätzlich** nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer abhängig gemacht werden. Straftaten des Menschenhandels sollten, **soweit dies aufgrund ihres Charakters erforderlich ist**, während eines hinreichend langen Zeitraums nach Eintritt der Volljährigkeit des Opfers verfolgt werden können. **Die Dauer des hinreichend langen Zeitraums für die Verfolgung sollte jeweils nach dem nationalen Recht bestimmt werden.** Strafverfolgungsbeamte und Staatsanwälte sollten Schulungen erhalten, die auch zu einer besseren internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden beitragen sollten. Die für strafrechtliche Ermittlungen

¹ ABl. L 190 vom 18.07.2002, S. 1.

² ABl. L 182 vom 5.7.2001, S.1.

³ ABl. L 68 vom 15.03.2005, S. 49.

oder die Strafverfolgung zuständigen Stellen sollten Zugriff auf die Ermittlungsinstrumente haben, die bei **der Bekämpfung** organisierter Kriminalität oder sonstiger schwerer Kriminalität verwendet werden **■** ; **zu solchen Instrumenten können** unter anderem die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen **gehören**.

- (16) Zur Gewährleistung einer effizienten Strafverfolgung international organisierter krimineller Gruppen, deren kriminelle Aktivitäten schwerpunktmäßig in einem Mitgliedstaat liegen und die Menschenhandel in Drittstaaten betreiben, sollte der betreffende Mitgliedstaat seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf Menschenhandelsdelikte begründen, bei denen der Täter die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt **■** und die Straftat außerhalb des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats begangen wird. Gleichmaßen **kann** die gerichtliche Zuständigkeit auch in Bezug auf Straftaten begründet werden, bei denen **der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat**, das Opfer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt oder seinen gewöhnlichen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat oder die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässigen juristischen Person verübt wird und bei denen die Tat außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats begangen wird.
- (17) Während die Richtlinie 2004/81/EG die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind, vorsieht, und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Ausübung des Rechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten¹, die Ausübung des Rechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, einschließlich des Schutzes vor Ausweisung, regelt, legt diese Richtlinie spezifische Schutzmaßnahmen für die Opfer von Menschenhandel fest. Diese Richtlinie geht daher nicht auf die Bedingungen für ihren Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein.
- (18) Die Opfer von Menschenhandel müssen in der Lage sein, ihre Rechte wirksam in Anspruch zu nehmen. Daher sollte den Opfern vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren Unterstützung und Betreuung zuteil werden. **Die Mitgliedstaaten sollten Ressourcen für die Unterstützung, die Betreuung und den Schutz der Opfer bereitstellen.** Die den Opfern gewährte Unterstützung und Betreuung sollte wenigstens ein Mindestpaket von Maßnahmen umfassen, die notwendig sind, damit das Opfer sich erholen und dem Einfluss der Menschenhändler entziehen kann. Bei der praktischen Umsetzung dieser Maßnahmen sollte auf der Grundlage einer gemäß den nationalen Verfahren durchgeführten Einzelbewertung der Situation, **dem kulturellen Hintergrund** und den Bedürfnissen der betreffenden Person Rechnung getragen werden. Einer Person sollte Unterstützung und Betreuung zuteil werden, sobald berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sie möglicherweise dem Menschenhandel ausgesetzt war, unabhängig davon, ob sie bereit ist, als Zeuge auszusagen. **In Fällen, in denen das Opfer sich nicht rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält, sollten die Unterstützung und Betreuung ohne Vorbedingung zumindest während der Bedenkzeit gewährt werden ■** . Falls **das Opfer** nach Abschluss der Identifizierung oder nach Ablauf der Bedenkzeit nicht für einen Aufenthaltstitel in Frage kommt und auch ansonsten keinen rechtmäßigen Aufenthalt in dem **betreffenden Mitgliedstaat** hat **oder falls das Opfer das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verlassen hat**, ist der betreffende Mitgliedstaat nicht verpflichtet, dieser Person auf der Grundlage dieser

¹ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

Richtlinie weiterhin Unterstützung und Betreuung zu gewähren. Erforderlichenfalls sollten in Anbetracht der Umstände wie etwa des Umstands, dass das Opfer zur Zeit wegen der ernsten körperlichen oder psychischen Folgen der Straftat medizinisch behandelt wird oder dass seine Sicherheit aufgrund seiner Aussagen im Strafverfahren gefährdet ist, die Unterstützung und Betreuung für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens fortgesetzt werden.

- (19) Mit dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren¹ sind eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren, einschließlich des Rechtes auf Schutz und Entschädigung, festgelegt worden. Darüber hinaus sollten Opfer des Menschenhandels **unverzüglich** Zugang zu Rechtsberatung **sowie – im Einklang mit der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung** – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, erhalten. **Ein solcher rechtlicher Beistand könnte auch von den zuständigen Behörden zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung durch den Staat bereitgestellt werden.** Zweck der Rechtsberatung ist es, den Opfern zu ermöglichen, sich über die verschiedenen ihnen offenstehenden Möglichkeiten informieren und beraten zu lassen. **Rechtsberatung sollte von Personen geleistet werden, die eine ausreichende rechtliche Ausbildung erhalten haben, ohne dass sie unbedingt Rechtsanwalt sein müssen.** Die Rechtsberatung **sowie – im Einklang mit der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung** – die rechtliche Vertretung sollten zumindest dann, wenn das Opfer nicht über ausreichende Mittel verfügt, unentgeltlich und in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die mit den internen Verfahren der Mitgliedstaaten im Einklang steht. Da insbesondere Opfer im Kindesalter wahrscheinlich über keine solchen finanziellen Mittel verfügen, würden für sie die Rechtsberatung und rechtliche Vertretung in der Praxis unentgeltlich erfolgen. Darüber hinaus sollten die Opfer auf der Grundlage einer gemäß den nationalen Verfahren durchgeführten individuellen Risikobewertung vor Vergeltung, Einschüchterung und der Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden, geschützt werden.
- (20) Opfer von Menschenhandel, die die Folgen von Missbrauch und erniedrigender Behandlung wie sexuelle Ausbeutung, **sexueller Missbrauch**, Vergewaltigung, sklavereiähnliche Praktiken oder die Organentnahme, die gewöhnlich mit der Straftat des Menschenhandels einhergehen, zu tragen haben, sollten vor sekundärer Viktimisierung und einem weiteren Trauma während des Strafverfahrens geschützt werden. **Unnötige Wiederholungen von Vernehmungen während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens sollten vermieden werden, indem beispielsweise, sofern angebracht, Videoaufzeichnungen dieser Vernehmungen in einer möglichst frühen Stufe des Verfahrens angefertigt werden.** Opfer von Menschenhandel sollten daher während der strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren eine geeignete Betreuung erhalten, bei der jeweils ihre individuellen Bedürfnisse zugrunde gelegt werden. Bei der individuellen Bedarfseinschätzung sollten Umstände wie das Alter, eine Schwangerschaft, der Gesundheitszustand, eine Behinderung oder sonstige persönliche Gegebenheiten sowie die körperlichen und psychischen Folgen der strafbaren Handlung, der das Opfer ausgesetzt war, berücksichtigt werden. Ob und wie die Behandlung erfolgt, ist von Fall zu Fall im Einklang mit den durch die nationalen Rechtsvorschriften, richterliches Ermessen, Gepflogenheiten oder Leitlinien festgelegten Grundlagen zu entscheiden.
- (21) **Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen sollten bereitgestellt werden, nachdem die Opfer über die Maßnahmen aufgeklärt wurden und ihr Einverständnis dazu gegeben haben. Die Opfer sollten daher über die wichtigen Aspekte dieser Maßnahmen informiert**

¹ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

werden; diese sollten den Opfern nicht aufgezwungen werden. Weist ein Opfer die Unterstützungs- oder Betreuungsmaßnahmen zurück, so sollten die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats deshalb nicht verpflichtet sein, alternative Maßnahmen für das Opfer bereitzustellen.

- (22) Jeder Mitgliedstaat sollte dafür Sorge tragen, dass neben den für alle Opfer von Menschenhandel vorgesehenen Maßnahmen besondere Hilfs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter zur Verfügung stehen. Diese Maßnahmen sollten dem Wohl des Kindes Rechnung tragen und im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes stehen. Kann das Alter einer dem Menschenhandel ausgesetzten Person nicht festgestellt werden und besteht Grund zu der Annahme, dass diese Person unter 18 Jahre alt ist, so sollte sie als Kind eingestuft werden und unmittelbar Unterstützung, Betreuung und Schutz erhalten. Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen für Opfer im Kindesalter sollten auf deren körperliche und psychisch-soziale Rehabilitation und auf eine dauerhafte Lösung für die betreffende Person abzielen. **■ Zugang zur Bildung würde Kindern helfen, wieder in die Gesellschaft integriert zu werden.** Angesichts der besonderen Gefährdung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, sollten für sie zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, um sie bei Vernehmungen im Laufe strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren zu schützen.
- (23) ***Besondere Aufmerksamkeit sollte unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, gelten, da sie aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezifischer Unterstützung und Betreuung bedürfen. Ab dem Zeitpunkt der Identifizierung eines unbegleiteten Kindes, das Opfer von Menschenhandel ist, sollten die Mitgliedstaaten so lange für die Bedürfnisse solcher Kinder geeignete Aufnahmemaßnahmen anwenden und dafür sorgen, dass die einschlägigen Verfahrensgarantien Anwendung finden, bis eine dauerhafte Lösung gefunden ist. Es sollten die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um gegebenenfalls sicherzustellen, dass ein Vormund und/oder ein Vertreter bestellt werden, um das Wohl des Minderjährigen zu schützen. Eine Entscheidung über die Zukunft jedes einzelnen unbegleiteten Kindes, das Opfer ist, sollte innerhalb kürzestmöglicher Zeit mit dem Ziel getroffen werden, dauerhafte Lösungen zu finden, die auf einer individuellen Bewertung des Wohls des Kindes, welches eine vorrangige Erwägung sein sollte, beruhen. Eine dauerhafte Lösung könnte in der Rückkehr und Wiedereingliederung in das Herkunftsland oder das Rückkehrland, in der Integration in die Aufnahmegesellschaft, in der Gewährung des internationalen Schutzstatus oder der Gewährung eines sonstigen Status nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten liegen.***
- (24) ***Wenn gemäß dieser Richtlinie ein Vormund und/oder ein Vertreter für das Kind benannt werden sollen, können diese Rollen von derselben Person oder von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden.***
- (25) Jeder Mitgliedstaat sollte Verfahren zur Verhütung von Menschenhandel einführen und/oder ausbauen, einschließlich Maßnahmen, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung begünstigt, entgegenzuwirken ***und diese zu schwächen***; des Weiteren sollten Forschungs- ***(einschließlich der Erforschung neuer Formen des Menschenhandels)***, Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Gefahr, dass Menschen Opfer von Menschenhandel werden, zu verringern. Bei solchen Initiativen sollte jeder Mitgliedstaat der Geschlechterproblematik und den Rechten des Kindes Rechnung tragen. Beamte, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern oder potenziellen Opfern in Kontakt kommen werden, sollten Schulungen erhalten, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist. Diese vorgeschriebenen Schulungen ***sollten für die Mitglieder der***

folgenden verschiedenen Kategorien vorgesehen werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Berührung kommen: Polizei- und Grenzschutzbeamte, Einwanderungsbeamte, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Mitglieder der Justiz und Justizbedienstete, Arbeitsaufsichtsbeamte, Fachkräfte im Sozialbereich, in der Kinderbetreuung und im Gesundheitswesen sowie Konsularbedienstete ■ könnten aber je nach den örtlichen Gegebenheiten auch für andere Gruppen von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie im Rahmen ihrer Arbeit mit Menschenhandelsopfern zu tun haben werden, durchgeführt werden.

- (26) Die Richtlinie 2009/52/EG ■ sieht Strafen für Personen vor, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen, die zwar nicht des Menschenhandels beschuldigt und nicht dafür verurteilt wurden, die aber erbrachte Arbeiten oder Dienste nutzen, obwohl sie wissen, dass der Betreffende Opfer von Menschenhandel ist. Des Weiteren sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit in Betracht ziehen, Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die erbrachte Dienste nutzen, obwohl sie wissen, dass der Betreffende Opfer von Menschenhandel ist. Diese weitergehende strafrechtliche Verfolgung könnte sich auch auf Personen erstrecken, die Drittstaatsangehörige mit legalem Aufenthalt und Unionsbürger beschäftigen, sowie auf Personen, die sexuelle Dienstleistungen von einem Opfer von Menschenhandel, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, erwerben.

- (27) Nationale Kontrollsysteme wie nationale Berichterstatter oder gleichwertige Mechanismen sollten von den Mitgliedstaaten in der ihnen nach ihrer internen Organisation geeignet erscheinenden Weise und unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer Mindeststruktur mit festgelegten Aufgaben eingeführt werden, um Tendenzen im Menschenhandel zu bewerten, *statistische Daten zu sammeln*, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu beurteilen und ■ *regelmäßig Berichte zu verfassen. Solche nationalen Berichterstatter oder gleichwertigen Mechanismen sind bereits in einem informellen Unionsnetz zusammengeschlossen, das mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Juni 2009 eingerichtet wurde. Ein Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels würde an den Arbeiten dieses Netzes teilnehmen, das die Union und die Mitgliedstaaten mit objektiven, verlässlichen, vergleichbaren und aktuellen strategischen Informationen zum Menschenhandel versorgt und Erfahrungen und bewährte Verfahren im Bereich der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels auf Unionsebene austauscht. Das Europäische Parlament sollte berechtigt sein, an den gemeinsamen Tätigkeiten der nationalen Berichterstatter oder der gleichwertigen Mechanismen mitzuwirken.*

- (28) *Zur Bewertung der Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels sollte die Union weiter an der Methodik und den Datenerhebungsmethoden im Hinblick auf die Erstellung vergleichbarer Statistiken arbeiten.*

- (29) *Angesichts des Stockholmer Programms sowie im Hinblick auf die Entwicklung einer konsolidierten Strategie der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels, die darauf abzielt, das Engagement und die Anstrengungen der Union und der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels weiter zu verstärken, sollten die Mitgliedstaaten die Aufgaben eines Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels erleichtern; zu diesen Aufgaben können beispielsweise die Verbesserung der Koordinierung und Kohärenz, die Vermeidung von Doppelarbeit, sowohl im Verhältnis zwischen den Organen und Stellen der Union sowie zwischen den Mitgliedstaaten und internationalen Akteuren, Beiträge zur Ausgestaltung bestehender oder neuer Maßnahmen und Strategien der Union, die für die Bekämpfung des Menschenhandels von Belang sind, oder die Berichterstattung an die Organe der EU gehören.*

- (30) *Mit dieser Richtlinie sollen die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI abgeändert und ausgeweitet werden. Da die vorzunehmenden Änderungen sowohl was Zahl und Inhalt angeht, erheblich sind, ist der Rahmenbeschluss aus Gründen der Klarheit vollständig zu ersetzen.*
- (31) *Nach Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹ sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Union eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und ihren Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.*
- (32) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Bekämpfung des Menschenhandels, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (33) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden; dazu gehören vor allem die Achtung der Würde des Menschen, das Verbot der Sklaverei, der Zwangsarbeit und des Menschenhandels, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Rechte des Kindes, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, der Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Diese Richtlinie, die insbesondere darauf abzielt, die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze zu gewährleisten, ist entsprechend umzusetzen.
- (34) Gemäß *Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls* (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts *hat* ■ Irland mitgeteilt, dass *es* sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen *will*. ■
- (35) *Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls* (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts *beteiligt* sich das Vereinigte Königreich *unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls* nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die für *es* nicht bindend oder anwendbar ist.
- (36) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des *dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls* (Nr. 22) über die Position Dänemarks *beteiligt* sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die somit für Dänemark weder bindend noch anwendbar ist -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹ *ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.*

Artikel 1 Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel festgelegt. Des Weiteren **werden** gemeinsame Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes **unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive** eingeführt.

Artikel 2 Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die nachstehenden vorsätzlich begangenen Handlungen unter Strafe gestellt werden:

Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung und Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe und Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.

2. Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.
3. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.
4. Das Einverständnis eines Opfers von Menschenhandel zur beabsichtigten oder tatsächlich vorliegenden Ausbeutung ist unerheblich, wenn eines der in Absatz 1 aufgeführten Handlungsmittel vorliegt.
5. Betrifft die Handlung nach Absatz 1 ein Kind, so ist sie auch dann als Menschenhandel unter Strafe zu stellen, wenn keines der in Absatz 1 aufgeführten Handlungsmittel vorliegt.
6. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „Kind“ Personen im Alter von unter 18 Jahren.

Artikel 3 Anstiftung, Beihilfe und Versuch

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach Artikel 2 sowie die versuchte Begehung einer Straftat nach Artikel 2 unter Strafe gestellt werden.

Artikel 4 Strafen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Straftat nach Artikel 2 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht ist.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Straftat nach Artikel 2 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht ist, wenn sie unter einem der folgenden Umstände begangen wurde:
 - a) ■ Opfer der Straftat wurde eine Person, die besonders schutzbedürftig war; dazu gehören im Kontext dieser Richtlinie zumindest alle Opfer im Kindesalter ■ .
 - b) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität¹ begangen.
 - c) Durch die Straftat wurde das Leben des Opfers vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.
 - d) Die Straftat wurde unter Anwendung schwerer Gewalt begangen oder dem Opfer wurde durch die Straftat ein besonders schwerer Schaden zugefügt.
3. ***Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es als erschwerender Umstand gilt, wenn eine Straftat nach Artikel 2 von einem öffentlichen Bediensteten in Ausübung seines Amtes begangen wurde.***
4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht sind, die mit einer Übergabe verbunden sein können.

Artikel 5 Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 2 und 3 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
 - a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
2. Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer Person gemäß Absatz 1 die Begehung von Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
3. Die Verantwortlichkeit einer juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 nicht aus.
4. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der

¹ ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 6 Sanktionen gegen juristische Personen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 Absätze 1 und 2 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und zu denen andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit
- c) richterliche Aufsicht
- d) richterlich angeordnete Auflösung
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 7 *Beschlagnahme und Einziehung*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden berechtigt sind, die Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten im Sinne dieser Richtlinie zu beschlagnahmen und einzuziehen.

Artikel 8 Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer

Jeder Mitgliedstaat ***trifft*** im Einklang mit den Grundsätzen seines Rechtssystems ***die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den zuständigen nationalen Behörden die Befugnis zu verleihen***, Opfer von Menschenhandel wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen.

Artikel 9 Ermittlung und Strafverfolgung

1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer abhängig gemacht werden und dass das Strafverfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn das Opfer seine Aussage zurückgezogen hat.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach den Artikeln 2 und 3, ***bei denen dies aufgrund ihres Charakters erforderlich ist***, während eines hinreichend langen Zeitraums, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat, strafrechtlich verfolgt werden können.
3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach den

Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Dienste die geeigneten Schulungen erhalten.

4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten effiziente Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Artikel 10 Gerichtliche Zuständigkeit

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2 und 3 in den Fällen zu begründen, in denen
 - a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wird, oder
 - b) es sich bei dem Straftäter um einen seiner Staatsangehörigen handelt ■ .
2. *Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, eine weitere gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2 und 3, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde, zu begründen, beispielsweise in Fällen, in denen*
 - a) es sich bei dem Opfer der Straftat um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder das Opfer seinen gewöhnlichen Wohnsitz **im** Hoheitsgebiet **des betreffenden Mitgliedstaats** hat oder
 - b) die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen juristischen Person begangen wird, **oder**
■
 - c) der Straftäter seinen gewöhnlichen Wohnsitz **im** Hoheitsgebiet **des betreffenden Mitgliedstaats** hat ■ .
3. Jeder Mitgliedstaat trifft im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wird, **in Fällen nach** Absatz 1 Buchstabe b **und fakultativ in Fällen nach Absatz 2** die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass seine gerichtliche Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird,
 - a) dass die Straftat an dem Ort, an dem sie begangen wurde, strafbar ist, oder
 - b) dass die Strafverfolgung nur nach einer Anzeige des Opfers an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder einer Verurteilung durch den Staat, in dem sich der Ort der Begehung der Straftat befindet, eingeleitet werden kann.
■

Artikel 11 Unterstützung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels

1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfern vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und Betreuung erhalten, damit sie in der Lage sind, die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen.

2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person Unterstützung und Betreuung erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 verübt worden sein könnte.
3. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Unterstützung und Betreuung eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft, **bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung und beim Gerichtsverfahren zu kooperieren**, abhängig gemacht wird, **unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG oder vergleichbarer nationaler Vorschriften**.
4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen geeignete Verfahren für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern festzulegen.
5. Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne **der Absätze 1 und 2** werden bereitgestellt, nachdem die Opfer über die Maßnahmen aufgeklärt wurden und dazu ihr Einverständnis gegeben haben, und umfassen mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung und materielle Unterstützung sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen ■ .
6. **Die Informationen nach Absatz 5 umfassen, soweit von Belang, Informationen über eine Bedenk- und Erholungszeit aufgrund der Richtlinie 2004/81/EG und Informationen über die Möglichkeit zur Gewährung internationalen Schutzes aufgrund der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes¹ und der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft² oder aufgrund anderer internationaler Rechtsinstrumente oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.**
7. Dabei schenken die Mitgliedstaaten Opfern mit speziellen Bedürfnissen, **die sich insbesondere aus Schwangerschaft, dem Gesundheitszustand, einer Behinderung, geistigen oder psychischen Störungen oder anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt herleiten**, besondere Beachtung.

Artikel 12

Schutz der Opfer von Menschenhandel bei Strafvermittlungen und Strafverfahren

1. Die in diesem Artikel genannten Schutzmaßnahmen werden zusätzlich zu den im Rahmenbeschluss 2001/220/JI festgelegten Rechten angewandt.
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer von Menschenhandel **unverzüglich** Zugang zu ■ Rechtsberatung sowie – **im Einklang mit der Stellung von Opfern in der betreffenden**

¹ **ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.**

² **ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13.**

Rechtsordnung – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, haben. **Rechtsberatung und** rechtliche Vertretung sind unentgeltlich, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. ■

3. ■
Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer von Menschenhandel auf der Grundlage einer individuellen Risikoabschätzung angemessen geschützt werden, unter anderem indem sie gegebenenfalls und im Einklang mit den nationalen Rechts- und Verfahrensvorschriften Zugang zu Zeugenschutzprogrammen oder vergleichbaren Maßnahmen erhalten.
4. Unbeschadet der Verteidigungsrechte stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass Opfer von Menschenhandel entsprechend einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Einschätzung ihrer persönlichen Umstände eine spezielle Behandlung zur Verhinderung sekundärer Viktimisierung erhalten, wobei im Einklang mit den durch die nationalen Rechtsvorschriften, richterliches Ermessen, Gepflogenheiten oder Leitlinien festgelegten Grundlagen Folgendes so weit wie möglich zu vermeiden ist:
 - a) unnötige Wiederholungen von Vernehmungen während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens
 - b) Blickkontakt zwischen Opfer und Beschuldigtem, auch während der Beweisaufnahme, zum Beispiel bei Gesprächen und kontradiktorischen Befragungen, durch geeignete Mittel, einschließlich Kommunikationstechnologie
 - c) Zeugenaussagen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen und
 - d) unnötige Fragen zum Privatleben.

Artikel 13

Allgemeine Bestimmungen über Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind

1. Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, erhalten Unterstützung, Betreuung und Schutz ■. **Bei der Anwendung dieser Richtlinie ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung.**
2. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass eine Person, die Opfer von Menschenhandel ist, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, als Kind eingestuft wird und unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz nach den Artikeln 14 und 15 erhält.

Artikel 14

Unterstützung und Betreuung von Kindern, die Opfer ■ sind

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, kurz- und langfristig bei ihrer körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation unterstützt und betreut werden sollen, ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände des Kindes unter gebührender Berücksichtigung seiner Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen **mit dem Ziel, eine langfristige Lösung für das Kind zu finden**, geprüft worden sind. **Jeder Mitgliedstaat gewährt Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, und Kindern von Opfern, die Unterstützung und Betreuung nach Artikel 11 dieser Richtlinie erhalten, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Zugang zur Bildung gemäß seinem nationalen Recht.**

2. **Die Mitgliedstaaten bestellen in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach einzelstaatlichem Recht aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind, das Opfer ist, nicht für das Wohl des Kindes sorgen dürfen und/oder das Kind nicht vertreten dürfen, von dem Zeitpunkt an, in dem es von den Behörden identifiziert ist, einen Vormund oder einen Vertreter für das Kind, das Opfer von Menschenhandel ist.**
3. Jeder Mitgliedstaat trifft, sofern dies angemessen und möglich ist, Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung der Familie des Kindes, das Opfer von Menschenhandel ist, sofern sich diese in seinem Hoheitsgebiet aufhält. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates auf die Familie an, sofern dies angemessen und möglich ist.
4. Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 11.

Artikel 15

Schutz von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, bei Strafermittlungen und Strafverfahren

1. Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **zuständigen Behörden im Einklang mit der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung** in den Fällen, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung nach einzelstaatlichem Recht das Kind aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer nicht in Strafverfahren vertreten dürfen, ■ für die strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren einen Vertreter des Kindes, das Opfer von Menschenhandel ist, benennen.
2. Jeder Mitgliedstaat stellt **im Einklang mit der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung** sicher, dass Opfer von Menschenhandel im Kindesalter **unverzüglich** Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung sowie zu unentgeltlicher rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, haben, **sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen**.
3. Unbeschadet der Verteidigungsrechte trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 Folgendes beachtet wird:
 - a) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet statt, sobald die Fakten den zuständigen Behörden gemeldet wurden, wobei ungerechtfertigte Verzögerungen vermieden werden.
 - b) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet erforderlichenfalls in Räumen statt, die für diesen Zweck ausgestattet sind oder entsprechend angepasst wurden.
 - c) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter wird erforderlichenfalls von oder unter Einschaltung von speziell ausgebildeten Fachleuten durchgeführt.
 - d) Sofern dies möglich und angezeigt ist, werden sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter von denselben Personen durchgeführt.
 - e) Es sollten möglichst wenige Vernehmungen durchgeführt werden; zudem sollten Vernehmungen nur dann durchgeführt werden, wenn sie für das Strafverfahren unabdingbar sind.
 - f) Das Opfer im Kindesalter kann von seinem Vertreter oder gegebenenfalls einem Erwachsenen seiner Wahl begleitet werden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Person eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde.

4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter oder gegebenenfalls eines Zeugen im Kindesalter auf Videoband aufgenommen und diese Aufnahmen im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Beweismaterial in Gerichtsverhandlungen verwendet werden können.
5. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Strafverfahren wegen einer Straftat nach den Artikeln 2 und 3 Folgendes angeordnet werden kann:
 - a) Die Anhörung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und
 - b) die Anhörung des Opfers im Kindesalter im Gerichtssaal kann stattfinden, ohne dass das Opfer anwesend ist, insbesondere durch Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologie im Gerichtssaal.
6. ***Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 12.***

Artikel 16

Unterstützung, Betreuung und Schutz von unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind

1. ***Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 14 Absatz 1 genannten besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, unterstützt und betreut werden sollen, den persönlichen und spezifischen Umständen von unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, Rechnung tragen.***
2. ***Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit eine auf die Einzelbewertung des Kindeswohls gestützte dauerhafte Lösung gefunden wird.***
3. ***Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass, sofern angebracht, ein Vormund für unbegleitete Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, bestellt wird.***
4. ***Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren in den Fällen, in denen das Kind unbegleitet oder von seiner Familie getrennt ist, im Einklang mit der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung einen Vertreter bestellen.***
5. ***Dieser Artikel gilt unbeschadet der Artikel 14 und 15.***

Artikel 17

Entschädigung der Opfer

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten erhalten.

Artikel 18

Prävention

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die geeigneten Maßnahmen **wie Bildung und Ausbildung**, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel begünstigt, entgegenzuwirken **und diese zu schwächen**.
2. Jeder Mitgliedstaat unternimmt gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit **einschlägigen** Organisationen der Zivilgesellschaft **und anderen Akteuren** geeignete Initiativen – **auch über das Internet** –, wie beispielsweise Informations- und Aufklärungskampagnen, Forschungs- und Schulungsprogramme, um Menschen, insbesondere Kinder, zu sensibilisieren und die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern.
3. Jeder Mitgliedstaat fördert die regelmäßige Schulung von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern **von Menschenhandel** in Kontakt kommen, einschließlich der an vorderster Front tätigen Polizeibeamten ■, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.
4. **Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, erwägt jeder** Mitgliedstaat die Einleitung von Maßnahmen, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die eine Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 darstellen, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist, als strafbare Handlung eingestuft wird.

Artikel 19

Nationale Berichterstatter oder gleichwertige Mechanismen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um nationale Berichterstatter einzusetzen oder gleichwertige Mechanismen einzuführen. Diese Mechanismen haben unter anderem die Aufgabe, die Entwicklungen beim Menschenhandel zu bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu messen, **wozu auch die Sammlung statistischer Daten in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf diesem Gebiet tätig sind, gehört**, und ■ darüber **Berichte vorzulegen**.

Artikel 20

Koordinierung der Strategie der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels

Um zu einer koordinierten und konsolidierten Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels beizutragen, unterstützen die Mitgliedstaaten einen Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels bei seinen Aufgaben. Insbesondere übermitteln die Mitgliedstaaten dem Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels die Informationen nach Artikel 19, anhand derer der Koordinator alle zwei Jahre einen Bericht der Kommission über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels ergänzt.

Artikel 21

Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI

Der Rahmenbeschluss 2002/629/JI zur Bekämpfung des Menschenhandels wird **in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen**, unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht **ersetzt**.

In Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, gelten Verweise auf den **ersetzten** Rahmenbeschluss als Verweise auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 22
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis ...* nachzukommen. █
2. ***Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dieser Richtlinie.***
3. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

█

Artikel 23
Berichterstattung

1. █ ***Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis ...* ,inwieweit die Mitgliedstaaten die zur Einhaltung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen ergriffen haben, wobei sie auch die nach Artikel 18 Absatz 4 ergriffenen Maßnahmen beschreibt, und unterbreitet erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge.***
2. ***Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis ...** darüber, wie sich die bestehenden nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die eine Ausbeutung durch Menschenhandel darstellen, unter Strafe gestellt wird, auf die Verhütung des Menschenhandels auswirken, und unterbreitet erforderlichenfalls geeignete Vorschläge.***

Artikel 24
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am █ Tag █ ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 25
Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu [...] am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

* ***ABL.: bitte Datum einfügen: Zwei Jahre nach Annahme der Richtlinie.***

* ***ABL.: bitte Datum einfügen: Zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie.***

** ***ABL.: bitte Datum einfügen: Drei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie.***